

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 11. Mai 2012

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 4 Stunden	35 €
mehr als 4 bis 6 Stunden	45 €
mehr als 6 bis 8 Stunden	55 €
über 8 Stunden	65 €.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Kreisräten, sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Kreistags und Ehrenbeamten wird für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Kreisräte setzt sich zusammen aus

- einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 25 €
- einem Sitzungsgeld in Höhe der in § 1 Abs. 2 genannten Sätze.

Der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion erhält monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.

(3) Kreisräte erhalten ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses dienen.

(4) Freiberuflich tätige bzw. selbständige Kreisräte, die ihren Verdienstausfall glaubhaft machen, erhalten die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach § 1 Abs. 2. Dies gilt auch für unselbständig tätige Kreisräte, die keinen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall haben.

(5) Die eineinhalbfachen Entschädigungssätze nach § 1 Abs. 2 erhalten ferner Kreisräte, die keinen Verdienstausfall haben, wenn sie glaubhaft machen, dass sie wegen der Sitzungsteilnahme eine Aufsichts- oder Pflegekraft beschäftigen müssen. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren beaufsichtigt bzw. dass eine im Haushalt lebende Person gepflegt werden muss.

(6) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld wie Kreisräte.

(7) Die Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister beträgt monatlich 400 € und für seine Stellvertreter monatlich je 50 €. Sie wird monatlich im Voraus bezahlt. Der Anspruch entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 3

Sachkostenpauschale

(1) Die Fraktionen des Kreistags erhalten zur Deckung ihrer durch die Fraktionsarbeit entstehenden Geschäftsausgaben eine Sachkostenpauschale, die sich aus einer Fraktionspauschale und einer Mitgliedspaushale zusammensetzt:

- Fraktionspauschale pro Fraktion und Jahr 650 €
- Mitgliedspaushale pro Fraktionsmitglied und Jahr 60 €.

(2) Die Auszahlung der Sachkostenpauschale erfolgt zum 30.6. an die Fraktionskasse

§ 4

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird für die Hin- und Rückfahrt je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).

(2) Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am gleichen Tag wird jede Tätigkeit für sich berechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht mehr als zwei Stunden, so werden diese beiden Tätigkeiten als eine zusammenhängende Inanspruchnahme berechnet.

§ 5

Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach den §§ 1 oder 2 eine Fahrtkostenerstattung nach § 5 des Landesreisekostengesetzes bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils in § 6 Abs. 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Sätzen.

Reisekosten bei Gremiensitzungen (insbesondere Kreistag, Ausschüsse und Fraktionen) werden in Abweichung von Satz 1 pauschaliert berechnet. Bei der Berechnung der Entschädigung wird jeweils Göppingen als Sitzungsort zugrunde gelegt. Eine Mitnahmeentschädigung wird nicht gewährt.

(2) Bei Verrichtungen außerhalb des Kreisgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nrn. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 3 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom vom 30. März 2001 mit Änderung vom 14. Mai 2002 außer Kraft.